

Richtlinie für die städtische Förderung zur Umsetzung von IKEK-Projekten

(Umsetzungs-Richtlinie)

Präambel

Die Stadt Petershagen hat im Jahr 2017 unter großer Beteiligung aller interessierten Bürgerinnen und Bürger in Zusammenarbeit mit einem beratenden Planungsbüro das Integrierte Kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) für die Stadt Petershagen aufgestellt. Das IKEK wurde durch den Rat der Stadt Petershagen am 30.11.2017 beschlossen.

Die im IKEK formulierten Maßnahmen sollten ursprünglich über Eigenleistungen aus den Ortschaften und mit Fördermitteln aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Durch Umstrukturierungsprozesse im zuständigen Landesministerium und mit Bekanntgabe der überarbeiteten Förderrichtlinien für das Dorferneuerungsprogramm NRW ist deutlich geworden, dass nicht alle im IKEK formulierten Projekte einen Förderzugang über die Dorferneuerung NRW finden werden.

Die Stadt Petershagen möchte jedoch das Engagement der Vereine, den Organisationen und Initiativen sowie allen Beteiligten, die sich im Rahmen des Erstellungsprozesses zum IKEK engagiert haben, wertschätzen und weiter fördern. Für Projekte aus dem IKEK, für die keine Förderzugänge über die Dorferneuerung NRW oder alternative Fördermöglichkeiten in Aussicht stehen, stellt die Stadt Petershagen Fördermittel für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Petershagen fördert Projekte, die bereits Bestandteil des Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) sind und für die keine Fördermöglichkeit im Dorferneuerungsprogramm NRW oder in einem anderen bekannten Förderprogramm besteht.

Eine Liste der IKEK-Projekte ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1). Die Anlage in dieser Form hat bis zum 30.09.2022 Gültigkeit.

Grundlegende inhaltliche Änderungen der Projekte sind vorab mit der Stadt Petershagen abzustimmen und erfordern einen erneuten Beschluss des Rates.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kulturgemeinschaften oder andere Vereine in den Orten.

3. Umfang der Förderung

Grundsätzlich sollen die Maßnahmen, die im IKEK formuliert worden sind, umgesetzt werden. Jedoch besteht im Rahmen dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kein Anspruch auf eine vollständige finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der im IKEK benannten Projekte. Das heißt, dass der Antragsteller und die Stadt Petershagen bei Antragstellung in Zusammenarbeit ermitteln, für welche Maßnahmenbausteine des Gesamtprojektes ein vordringlicher Bedarf bei der Umsetzung besteht.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten.

Der Antragsteller hat einen vollständigen Antrag, nach Maßstäben der Landesförderung¹, bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Petershagen einzureichen.

Die Antragsunterlagen bestehen mindestens aus:

- Einer Maßnahmenbeschreibung
- Kostenaufstellungen
- Zeitplan (die maximale Projektzeit beträgt 2 Jahre)
- Angebote von Firmen und ggf. Preislisten
- Fotos
- Ggf. Pläne, Skizzen
- Ggf. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis etc.)
- Bestätigung des „Einverständnisses“ des/der Ortsbürgermeisters/in, sofern er/sie nicht Vorsitzende/r der Kulturgemeinschaft ist.

Die Stadt Petershagen behält sich vor, weitere Unterlagen bei den Antragstellern nach Bedarf einzufordern.

Der Antrag ist erhältlich bei der Stadt Petershagen – Bauverwaltung – Sachgebiet Stadtplanung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, oder kann über die Homepage der Stadt Petershagen heruntergeladen werden.

Der Antrag muss mit vollständigen Unterlagen und unterschrieben eingereicht werden.

5. Förderfähige Projekte

Förderfähig sind

- Maßnahmen, die Bestandteil des IKEK und in der Anlage 1 aufgeführt sind
und
- Maßnahmen, dessen Antragstellung bereits in einer anderen bekannten Förderkulisse gescheitert sind
oder
- für die kein anderer Förderzugang benannt werden kann

6. Nicht-förderfähige Projekte

Nicht förderfähig sind

- Maßnahme, die durch Eigenmittel des Antragstellers oder komplette Eigenleistung umgesetzt werden können

¹ Hier ist die Förderkulisse „Dorferneuerung NRW“ gemeint.

- Maßnahmen, die durch eine andere bekannte Förderkulisse gefördert werden können
- Maßnahmen von Privaten Antragstellern
- Maßnahmen, die bereits von einem anderen Fördermittelgeber über Zuwendungen oder sonstige Zahlungen finanziell unterstützt werden

Es besteht das Verbot der Doppelförderung. Eine gleichzeitige Förderung von anderen Fördergebern (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich *ausgeschlossen*.

7. Ablauf Förderverfahren

1. Die Stadt Petershagen prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit.
2. Die Stadt Petershagen prüft, in welcher Förderkulisse das Projekt hohe Förderchancen hat, dazu wird auch mit den Antragstellern und den Bewilligungsbehörden Rücksprache gehalten.
3. Die eingereichten Projekte werden, mit den Verweisen auf die Förderkulisse, entsprechend durch die politischen Gremien (Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und Rat) beschlossen
4. Die Anträge werden gegebenenfalls von der Stadt angepasst und fristgerecht beim Fördermittelgeber eingereicht.
5. Wird ein Antrag vom Fördermittelgeber abgelehnt, greift die hiesige Förderrichtlinie.
6. Auch für Maßnahmen, die für keine andere bekannte Förderkulisse geeignet sind, greift diese Förderrichtlinie (Richtlinie für die städtische Förderung zur Umsetzung von IKEK-Projekten) ebenfalls.

8. Zuwendungsart

Projektförderung

9. Finanzierungsart / Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.

10. Projektvolumen und Fördersatz

Gefördert werden Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben mehr als 10.000 Euro und weniger als 40.000 Euro betragen. Je Projekt (siehe Anlage 1) kann maximal ein Förderantrag bewilligt werden.

Der Regelfördersatz zur Teilfinanzierung der Projekte liegt bei 80 %, sodass der vor Ort zu erbringende Eigenanteil mindestens bei 20 % liegt.

Bei einem Projekt mit einem maximalen Projektvolumen von 40.000 Euro ergibt sich hiermit eine maximale Förderung von 32.000 Euro.

Weist eine beantragte Maßnahme mehr als 40.000 Euro Gesamtvolumen auf, kann im begründeten Einzelfall von der Höchstfördersumme (32.000 Euro Förderung) abgewichen

werden. Im Regelfall sind die Mehrkosten jedoch vom Antragsteller zu tragen und können nicht anteilig gefördert werden. Somit bleibt der maximale Kostenzuschuss i.H.v. 80 % und einer Summe von maximal 32.000 Euro pro Antragsteller bestehen.

Die Stadt Petershagen behält sich vor, im Einzelfall Zu- oder Abschläge zum Regelfördersatz zu gewähren.

11. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Antragsteller. Für die Auszahlung müssen der Stadt Petershagen die Original - Rechnungen vorgelegt werden.

Eine Mittelauszahlung über den vorher festgesetzten Förderbetrag hinaus ist ausgeschlossen. Alle weiteren Kosten sind von den Trägern der Maßnahme selbst zu tragen bzw. durch Spenden oder Sponsoring abzudecken. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

12. Ehrenamtliches Engagement

Der Eigenanteil kann durch bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. Dafür können 15,00 Euro pro Stunde anerkannt werden.

Der Nachweis über die Stunden ist mit der von der Stadt zur Verfügung gestellten Vorlage zu führen (Anlage 2).

Evtl. eingegangene Spenden sind bei der Endabrechnung anzugeben.

13. Umsetzung der Projekte

Die Projekte werden vom Zuwendungsempfänger, in Rücksprache mit der Stadt Petershagen, in Eigenverantwortung umgesetzt. Die Vergabe der Aufträge und die Baubegleitung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Baubeginn und Abschluss der Maßnahme sind der Stadt anzuzeigen. Auf Nachfrage der Stadt Petershagen sind Zwischennachweise zu erbringen.

Die Projekte sind in dem beantragten Zeitraum umzusetzen. Die Stadt Petershagen ist über unvorhergesehene Maßnahmenabläufe etc. zu unterrichten.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

14. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Stadt Petershagen einen einfachen Verwendungsnachweis nach dem Muster (**Anlage 3 – wird nachgereicht**) vor. Dies hat spätestens bis 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

15. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 23.08.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume